



Information zum Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeits- bescheinigung

Sie wollen an einem Fachkundeflehrgang für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen teilnehmen?

Dann benötigen Sie die Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 der 1. Sprengstoffverordnung (1.SprengV) und Sprengstoffgesetz (SprengG).

Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung ist nicht für den gewerblichen Bereich vorgesehen.

Für die Erteilung einer gewerblichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wenden Sie sich bitte an die dafür zuständige Stelle bei der

Regierung von Oberbayern
Gewerbeaufsichtsamt Dezernat 2b
Sprengwesen, Steine und Erden
Postfach
80534 München
Tel.: 089/2176-0
Fax: 089/2176-3102

1. Voraussetzungen:

- **Vollendung des 21. Lebensjahres**
- **Persönliche und Körperliche Eignung** (wird von der Behörde überprüft)
Überprüft werden in diesem Zusammenhang auch Verstöße mit übermäßigem Alkoholkonsum und Betäubungsmitteln in der Vergangenheit
- **Zuverlässigkeit** (wird von der Behörde überprüft)
- **Ausgefülltes Antragsformular**

2. Bewilligung:

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung kann ausgestellt werden, wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung kann versagt werden, wenn der Antragsteller nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Grundgesetz ist, oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat (§ 38 der 1. SprengV). Eine Ausnahmeregelung besteht für Ausländer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (EU) sind.

3. Gebühren:

Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung 100,00 €

4. Weiteres Verfahren:

Mit dem Fachkundenachweis kann dann eine Sprengstoffenerlaubnis nach § 27 SprengG beantragt werden.

Hinweis:

Wer ohne Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG explosionsgefährliche Stoffe erwirbt oder mit diesen Stoffen umgeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - Ausnahme: nach § 5 SprengG zugelassene pyrotechnische Gegenstände - (§ 40 Abs. 1 Nr. 3 SprengG)!